

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1902.

I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 10. Jänner 1902.

1.

Rundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 3. Jänner 1902, Bl. 2,

betreffend die provisorische Feststellung der Landesumlagen in der
gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca für das Jahr 1902.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben den Beschluss des Landtages der gefürsteten
Grafschaft Görz und Gradisca vom 27. December 1901, betreffend die provisorische Fort-
einhebung der Landesumlagen im Jahre 1902, in dem für das Jahr 1901 bewilligten
Ausmaße allergnädigst zu genehmigen geruht.

Sonach werden bis zur verfassungsmäßigen definitiven Feststellung des Landesvoran-
schlages pro 1902 für den Landesfond der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca pro 1902
provisorisch nachstehende Landeszuschläge und Auflagen eingehoben:

- a) ein 15%iger Zuschlag zur Grundsteuer;
- b) ein 17%iger Zuschlag zur Hauszins- und Hausclassensteuer;

- c) ein 20%iger Zuschlag zur Erwerbsteuer, Rentensteuer und zur Steuer von höheren Dienstbeziügen mit Ausnahme der durch das Gesetz vom 25. October 1896 eingeführten Personaleinkommensteuer;
- d) ein 80%iger Zuschlag zur Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch,
- e) eine Auflage von 1 Krone von jedem Hectoliter Bier im Kleinverschleiß.

Die Einhebung der Auflage auf Bier darf jedoch weder bei der Erzeugung noch bei der Einfuhr stattfinden.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. December 1901, Zl. 49533, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Goëss m. p.

2.

Kundmachung der k. k. k.üstenländischen Statthalterei vom 5. Jänner 1902, Zl. 344,

betreffend die provisorische Feststellung der Umlagen für den Landesfond der Markgrafschaft Istrien pro 1902.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben über Ansuchen des Istrianer Landesausschusses vom 10. December 1901 allergnädigst zu gestatten geruht, daß bis zur verfassungsmäßigen Feststellung des Landesvoranschlages für das Jahr 1902 die Landesumlagen für die Markgrafschaft Istrien einstweilen in dem mit Allerhöchster Entschließung vom 5. September 1901 für das Jahr 1901 bewilligten Ausmaße, mithin mit der Beschränkung des Zuschlages zur Verzehrungssteuer auf Wein und Fleisch auf 100% ausgeschrieben und eingehoben werden dürfen.

Es gelangen mithin in der Markgrafschaft Istrien pro 1902 nachstehende, mit der Statthalterei-Kundmachung vom 13. September 1901, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 31, verlautbarte Umlagen provisorisch zur Einhebung:

1. ein Zuschlag von 35% zu allen directen Realsteuern und ein Zuschlag von 45% zu allen directen Personal-Steuern, soweit dieselben nach dem Gesetze vom 24. Juni 1898, L.-G.-Bl. Nr. 20, von Zuschlägen nicht befreit sind;
2. ein Zuschlag von 100% zur Verzehrungssteuer auf Wein und Fleisch;
3. eine Auflage von K 3.40 auf jeden Hectoliter Bier im Kleinverschleiß, von K 20.04 auf die im Gesetze vom 18. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 84, Artikel I, B. II., Absatz I angeführten gebrannten geistigen Getränke und von K 13.36 auf die in demselben Gesetze und Artikel unter Absatz 2 bezeichneten derartigen Flüssigkeiten von jedem Hectoliter im Kleinverschleiß mit den vom Gesetze selbst vorgeschriebenen Beschränkungen.

Die Einhebung der lehterwähnten Auflagen auf gebrannte geistige Getränke wurde jedoch laut der h. ä. Kundmachung vom 28. August 1901, Zl. 21167, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 28, mit 1. September l. J. eingestellt.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Jänner 1902, Zl. 48514, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Goßs m. p.

